

Angaben zur Aufteilung der CO₂-Kosten gemäß CO₂-Kostenaufteilungsgesetz (CO₂KostAufG)

Objektnummer:	Verwalter/Hausverwaltung:	Objekt:
Abrechnungszeitraum:		

Seit dem 01.01.2023 sind Vermieter mit Inkrafttreten des CO₂-Kostenaufteilungsgesetzes dazu verpflichtet sich an den CO₂-Kosten des Gebäudes zu beteiligen. Die Kosten werden auf Grundlage des Kohlendioxidausstoßes des Gebäudes in ein Stufenmodell eingeteilt und je nach Stufe prozentuell zwischen Vermieter und Mieter aufgeteilt. Ziel des Gesetzes ist es Mieter zu entlasten und einen Anreiz zur Modernisierung des Gebäudes bei Vermietern zu schaffen.

Weitere Informationen zur Aufteilung der CO₂-Kosten entnehmen Sie bitte dem CO₂KostAufG.

Geben Sie folgend bitte die Daten zur Aufteilung der CO₂-Kosten nach CO₂KostAufG an. Angaben zur CO₂-Menge sowie den aufzuteilenden CO₂-Kosten erhalten Sie von Ihrem Wärme-/Energieversorger. Die abgefragten Informationen sind für eine korrekte und vollständige Aufteilung der CO₂-Kosten notwendig.

CO₂-Vorgaben

(laut Rechnung des Energieversorgers)

CO ₂ -Menge in kg	kg
CO ₂ -Kosten inkl. MwSt.	

Informationen zur CO₂-Kostenaufteilung

(Hinweis: Diese Informationen werden erstmalig und, sofern sich keine Änderungen für die Zukunft ergeben, einmalig abgefragt.)

Wurde das Objekt erst nach dem 01.01.2023 an die Wärmeversorgung angeschlossen? (Objekte die nach dem 01.01.2023 an die Wärmeversorgung angeschlossen wurden unterliegen nicht der CO ₂ -Kostenaufteilung)	Ja	Nein
Wird das Objekt überwiegend als Nichtwohngebäude genutzt? (mehr als 50% der Fläche wird gewerblich genutzt)	Ja	Nein
Sollen die Messdienstkosten für die CO ₂ -Kostenaufteilung in der Heizkostenabrechnung umgelegt werden?	Ja	Nein

Öffentlich-rechtliche Vorgaben

Gibt es öffentlich-rechtliche Restriktionen die eine Verbesserung der Gebäudehülle entgegenstehen? (z.B. Denkmalschutz, Erhaltungssatzung)	Ja	Nein
Gibt es öffentlich-rechtliche Restriktionen die eine Verbesserung der Wärme- und Warmwasserversorgung entgegenstehen? (z.B. Anschlusszwang an ein Fernwärmenetz)	Ja	Nein

Die Erstellung der CO₂-Kostenaufteilung durch den Messdienst erfolgt nach der jeweils gültigen Preisliste. Mit der Unterschrift bestätigt der Auftraggeber die Korrektheit der hier angegebenen Informationen. Diese stellen die Grundlage der für Vermieter durch den Gesetzgeber verpflichtenden CO₂-Kostenaufteilung nach CO₂KostAufG dar.

Datum

Unterschrift